



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/40-PMVD/2021

23. April 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. 5545/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Coronavirus-Fälle in der Radetzky-Kaserne in Niederösterreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Anlässlich einer stichprobenartigen, nach dem Wochenende mit Schnelltests durchgeführten Testung, die unter anderem dazu dienen sollte zu klären, ob Ansteckungen überwiegend zu Hause oder im Dienst erfolgen, wurden 29 Covid-19 Fälle ermittelt. Nachfolgende PCR-Tests bestätigten 17 positive Fälle. Die getesteten Soldaten gehörten der 4.Gardekompanie der Garde an.

Zu 3:

Aufgrund der positiven Fälle wurden 59 Soldaten als K1 Kontakte definiert. In weiterer Folge wurden am 15. Februar 2021 die gesamte Kompanie in Horn inklusive der K1 Kontakte getestet. Die Testung am Standort Horn erfolgte durch das Amt für Rüstung- und Wehrtechnik (ARWT), die K1 Kontakte wurden entweder über die Hotline 1450 einer Testung zugeführt bzw. im Sanitätsrevier der Maria-Theresien-Kaserne getestet.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Ja, damals ein Mal pro Woche.

Zu 7:

Aus Sicherheitsgründen.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Beim Betreten der Kaserne wird die Körpertemperatur kontrolliert. Weiters wurde zum damaligen Zeitpunkt jeder Soldat einmal pro Woche einem Antigentest unterzogen; es werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt und Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Zu 10:

Es wurden häufig als Hygienemaßnahme alle Kontaktflächen im Unterkunftsbereich, Nass- und Waschräumen, sowie Kanzleien durch Flächen- und Wischdesinfektionen desinfiziert.

Zu 11:

Zu den Präventivmaßnahmen zählen unter anderem:

- alle erwähnten Testungen
- das Einhalten der Abstandsregelungen
- das Tragen von FFP-2 Masken
- die Wisch- und Flächendesinfektion sowie die Händedesinfektion
- Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Meter, wo dies nicht möglich war (zB. Ausbildung Selbstverteidigung, etc.) wurde die FFP 2 Maske getragen
- FFP 2 Maskenpflicht innerhalb von Gebäuden
- Gestaffelte Essenszeiten und aufgelockerte Sitzplatzordnung
- Mindestabstand bzw. Maskenpflicht während der gesamten Ausbildung
- Gestaffelte Zeiten für Nutzung der Waschräume
- Aufgelockerte Belegung der Unterkünfte
- Vermeidung der Vermischung der beiden Züge in Horn durch getrennte Antreteplätze und Verwendung von zwei Eingängen
- Soweit durch verfügbare Bettenkapazitäten möglich Trennung der Züge innerhalb der Stockwerke
- Regelmäßige Desinfektion von Unterkünften und stark frequentierten Räumlichkeiten im Rahmen der mehrmals täglichen Reinigung
- Belehrung der Grundwehrdiener und des Kaderpersonals über das richtige Verhalten bei COVID Verdachtsfällen
- Rufbereitschaft des Kompaniekommandanten, auch am Wochenende, um zeitnah Maßnahmen zu setzen und Verdachtsfälle abzusondern

- 3 -

- Bereithalten von zwei Quarantänezimmern
- Belehrungen/Unterrichte soweit als möglich im Freien bzw. aufgelockert mit FFP2 Maske in geschlossenen Räumen
- Belehrung über angepasstes Verhalten nach Dienst; Einsatz eines Unteroffizier vom Tag (UOvT) nach Dienst zur Kontrolle der Einhaltung der COVID Maßnahmen auch außerhalb der Dienstzeit

Mag. Klaudia Tanner

